

Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

Artikel 31

Kindererziehung

Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Artikel 32

Mutterschutz

Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

Die Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Artikel 33

Außereheliche Geburt

Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Erziehung und Bildung

Der Abschnitt über Erziehung und Bildung behandelt nicht nur das Unterrichtswesen usw., wie Artikel 142 ff. der Weimarer Verfassung, sondern legt in Artikel 37 u. a. fest, daß die Schule die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen hat, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Die Jugend ist im Geiste echter Demokratie und zu wahrer Humanität zu erziehen.